

Gemeinde Engelsbrand

Enzkreis

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen (Kinderbetreuungsgebührensatzung)

vom 19.07.2023

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Engelsbrand am 19.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Engelsbrand betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen u.A. im Sinne des Kindertagesbetreuungs-gesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. *Regelkindergärten*: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von bis zu 30 Std./Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 2,9 bis Schuleintritt
2. *Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten*: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insges. 30 Std./Woche für Kinder im Alter von 2,9 Jahren bis Schuleintritt
3. *Kindergärten mit flexiblen Öffnungszeiten*: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von bis zu 33,75 Std./Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt.
4. *Altersgemischte Ganztagesbetreuung*: Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von bis zu 41,75 Std/Woche für Kinder im Alter von 2,9 Jahren bis zum Schuleintritt.
5. *Kinderkrippen*: Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von 15 bis 37,75 Std./Woche für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren.

(2) Das Kindergarten- bzw. Betreuungsjahr beginnt am 01.09. eines jeden Jahres und endet am 31.08. eines jeden Jahres.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. In der Regel ist das Antragsformular (Musterformular) der Gemeinde für den Antrag zu verwenden. Im Antrag sind anzugeben:

- Name und Anschrift des/r Sorgeberechtigten
- Name und Anschrift des Kindes
- Geburtsdatum des Kindes
- Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des/r Sorgeberechtigten
- Art der Einrichtung
- Gewünschte Betreuungszeiten
- Art der Zahlung (Überweisungen oder Einzugsermächtigung; bei Erteilung einer Einzugsermächtigung ist zusätzlich die Bankverbindung des/r Sorgeberechtigten anzugeben)

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet. Dies gilt nicht, sofern der bzw. die Sorgeberechtigten die Verlängerung der Betreuung des Kindes bis zum Schuleintritt beantragt und vom Träger bewilligt wurde.

- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Betreuungseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (4) Eine Änderung der gebuchten Betreuungszeiten ist zum Ersten eines Quartals möglich. Die Betreuungszeiten sind im Monat nur wöchentlich einheitlich (modular und tageweise) buchbar. Änderungen nach der Eingewöhnung in der Krippe, auf Grund der Vollendung des dritten Lebensjahres oder auf Grund der Änderung der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder bei der Sozialstaffelung sind zum Ersten des darauffolgenden Monats möglich.
- (5) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Inanspruchnahme einzelner Betreuungsblöcke bzw. –zeiten sowie auf bestimmte Einrichtungen besteht nicht.
- (7) Die Abmeldung eines Kindes, das zur Aufnahme in eine Betreuungseinrichtung nach § 2 vorgesehen ist, jedoch noch keine Betreuung in Anspruch genommen hat, hat drei Monate vor dem beantragten und bewilligten Aufnahmedatum zu erfolgen. Bei einer späteren Abmeldung ist die anteilige Gebühr der beantragten Betreuung nach § 5 zu entrichten, maximal bis zur dreifachen Monatsgebühr und ohne Essenbeitrag.
- (8) Ein bestehendes Betreuungsangebot kann von der Gemeinde nur aufrechterhalten werden, wenn mindestens sieben Familien dies über mindestens ein Jahr lang in Anspruch nehmen.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben (Elternbeiträge). Diese sind für 11 Monate zu entrichten. Für die Ferienbetreuung i.S.v. § 2 Abs. 3 wird eine gesonderte Gebühr nach § 5 Abs. 6 erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist
 - die Art des Betreuungsangebots
 - Umfang der Betreuungszeit (gebuchte Module)
 - Alter des Kindes
 - die Anzahl der Kinder, die kindergeldberechtigt sind, im Haushalt des Gebührenschuldners
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5 Gebührenhöhe und Betreuungszeiten

- (1) Die Gebühr wird je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr für die Kinderbetreuung wird nach § 2 Ziff. 1-5, sowie der Staffelung über Anzahl der Kinder, die kindergeldberechtigt sind und die mit Hauptwohnsitz im Haushalt des Gebührenschuldners gemeldet sind, erhoben. Die Staffelung beträgt für das zweite Kind 80 % der Gebühr, für das dritte Kind 60 % der Gebühr und für das vierte und mehr Kinder 30 % der Gebühr.
- (2) Besuchen zwei Kinder einer Familie zeitgleich eine Kinderbetreuungseinrichtung nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1-6 ermäßigt sich die Gebühr für die Betreuung beider Kinder auf max. 160 % der Gebühr für ein Kind. Bei unterschiedlichen Betreuungsverhältnissen ist für die Berechnung der Gebührenobergrenze nach Satz 1 die Gebühr der umfangreicheren Betreuung maßgeblich.

- (3) Besuchen drei Kinder einer Familie zeitgleich eine Kinderbetreuungseinrichtung nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1-5 ist die Sozialstaffelung nach Abs. 1 Satz 3 für jedes Kind anzuwenden. Besuchen drei Kinder einer Familie eine Kinderbetreuungseinrichtung nach § 2 Abs. 1 Ziff. 6 ermäßigt sich die Gebühr für die Betreuung aller drei Kinder auf max. 200 %.
- (4) Abs. 1 findet keine Anwendung für Kinderbetreuungseinrichtungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 6.
- (5) Die Betreuungszeiten sind in den Kinderbetreuungseinrichtungen in Betreuungsblöcke (Module) ab Vollendung des dritten Lebensjahres wie folgt unterteilt:

Verl. Öffnungszeit:	7.15 Uhr bis 13.15 Uhr	Mo. – Fr., 30 Std./Woche
Mittagsbetreuung:	13.15 Uhr bis 14.00 Uhr	Mo. – Fr., 3,75 Std./Woche
Nachmittagsbetreuung:	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr	Mo. – Do., 8 Std./Woche
Ganztagesbetreuung1*:	7.15 Uhr bis 16.00 Uhr	Mo. – Fr., 41,75 Std./Woche
Ganztagesbetreuung2:	7.15 Uhr bis 16.00 Uhr Di., Do 7.15 bis 14.00 Uhr Mo., Mi., Fr.,	37,75 Std./Woche

*Die Betreuung endet am Freitag spätestens um 14:00 Uhr.

Die Ganztagesbetreuung1 und Nachmittagsbetreuung wird nur in der Kindertagesstätte Naseweis im OT Engelsbrand angeboten. Die Ganztagesbetreuung2 wird nur in der Kindertagesstätte im OT Grunbach angeboten.

Die Betreuungszeiten sind in den Kinderbetreuungseinrichtungen in Betreuungsblöcke (Module) bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres wie folgt unterteilt:

Grundbetreuung2**:	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	Mo. – Fr., 15 Std./Woche
Verl. Vormittagsbetreuung:	7.15 Uhr bis 13.15 Uhr	Mo. – Fr., 30 Std./Woche
Mittagsbetreuung:	13.15 Uhr bis 14.15 Uhr	Mo. – Fr., 5 Std./Woche
Ganztagesbetreuung3*:	7.15 Uhr bis 15.00 Uhr	Mo. – Fr., 37,75 Std./Woche

*Die Betreuung endet am Freitag spätestens um 14:00 Uhr.

**Die Grundbetreuung 2 kann nur für die Eingewöhnung der Kinder und die maximale Dauer von drei Monaten gebucht werden. Der Ferienmonat August zählt nicht als Eingewöhnungsmonat.

- (6) Wird mehr als ein Betreuungsblock gebucht, ergibt sich die Gebühr aus der Summe der Einzelgebührensätze nach Absatz 6.
- (7) Wird der Betreuungsplatz nur zeitanteilig (tageweise) belegt, bemisst sich die Gebühr nach dem Verhältnis der belegten Zeit zur Betreuungszeit nach Absatz 6, dies gilt nicht für Kinderbetreuungseinrichtungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 6.
- (8) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats in den die Änderung fällt anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.
- (9) Werden in den Kinderbetreuungseinrichtungen eine Verpflegung angeboten, wird zusätzlich zu den Gebühren nach § 5 Abs. 1 eine Verpflegungsgebühr erhoben, sofern diese nicht in der Modulgebühr enthalten ist. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Anlage 1 Ziff. 3 zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen (Kinderbetreuungsgebührensatzung) vom 20.07.2022, geändert am 19.07.2023, außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Engelsbrand geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Engelsbrand, den 19.07.2023



Keller

Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen.

(1) Kinderbetreuungsgebühren

Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen für die Betreuung der Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr nach § 5 Abs. 5:

	1 Kind/Familie	2 Kinder/Familie	3 Kinder/Familie	4 Kinder/Familie	Höchstbetrag
	Euro/Monat	Euro/Monat	Euro/Monat	Euro/Monat	Euro/Monat
Verl. Öffnungszeiten:	153,00	123,00	92,00	46,00	245,00
Mittagsbetreuung:	38,00	30,00	23,00	12,00	61,00
Nachmittagsbetreuung:	113,00	90,00	67,00	34,00	181,00
Ganztagesbetreuung1*:	354,00	298,00	240,00	156,00	594,40
Ganztagesbetreuung2*:	302,00	256,00	209,00	139,00	511,00
* inkl. Verpflegung					

Für die Betreuung der Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippenbetreuung) beträgt die Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen nach § 5 Abs. 5:

	1 Kind/Familie	2 Kinder/Familie	3 Kinder/Familie	4 Kinder/Familie	Höchstbetrag
	Euro/Monat	Euro/Monat	Euro/Monat	Euro/Monat	Euro/Monat
Grundbetreuung2:	225,00	180,00	135,00	67,00	360,00
Verl. Vormittagsbetr.:	447,00	358,00	268,00	135,00	715,00
Mittagsbetreuung:	75,00	60,00	44,00	23,00	120,00
Ganztagesbetreuung3*:	633,00	520,00	407,00	339,00	1.041,00
* inkl. Verpflegung					

(2) Verpflegungsgebühr nach § 5 Abs. 11

Die Verpflegungsgebühr für die Kindertagesstätten beträgt im Monat 14,00 € je Tag in der Woche, dies entspricht im Monat 70 €.